

Beratung und Beschlussfassung zum Entwurf der 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Alt Krenzlin über die Benutzung und Erhebung von Entgelten für die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätte vom 17. Dezember 2020

<i>Organisationseinheit:</i> Ordnungsamt <i>Sachbearbeitung:</i> Anja Becker	<i>Datum</i> 30.05.2022 <i>Antragsteller:</i>
---	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Alt Krenzlin (Entscheidung)	21.06.2022	Ö

Sachverhalt

Am 01.01.2020 ist das Kindertagesförderungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (KiföG M-V) in Kraft getreten. Eltern wurden gemäß § 29 Abs. 1 KiföG M-V von den Beiträgen zu den Entgelten nach § 24 Abs. 1 und 3 KiföG M-V entlastet. Die Kindertagesförderung in Kindertageseinrichtungen sowie in der Kindertagespflege wird gemäß §§ 26, 27 und 28 KiföG M-V gemeinsam durch das Land, den Gemeinden und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe finanziert. Ausgenommen bleiben gemäß § 29 Abs. 1 KiföG M-V die Kosten der Verpflegung sowie die durch erhöhten Betreuungszeiten der Mehrbedarf (Eingewöhnungszeit, Mehrstunden). Die gemäß § 24 Abs. 1 S. 1 KiföG M-V erforderliche Verhandlung über Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung erfolgte am 24.03.2022 beim Fachdienst Entgelte und Sozialmanagement (Landkreis Ludwigslust-Parchim).

In der Entgeltverhandlung wurde die Höhe der neuen Entgelte für die Ganztags-, Teilzeit- und Halbtagsbetreuung ab dem 01.04.2022 festgelegt.

	Kinderkrippe		Kindergarten		Hort	
	Entgelt bisher	Entgelt neu	Entgelt bisher	Entgelt neu	Entgelt bisher	Entgelt neu
Ganztagsbetreu- ng	1.110,39 €	1.202,51 €	712,64 €	713,20 €	372,57 €	377,35 €
Teilzeitbetreuun- g	701,34 €	758,96 €	462,69 €	465,37 €	258,65 €	263,86 €

Halbtagsbetreuung	496,82 €	537,18 €	337,72 €	341,46 €	./.	./.
-------------------	----------	----------	----------	----------	-----	-----

Im Entgelt sind alle Sach- und Personalkosten sowie die betriebsnotwendigen Aufwendungen für das Gebäude, entsprechend der Belegung, enthalten. Nicht enthalten sind Verpflegungskosten und die zusätzlichen Kosten für die individuelle Förderung.

Beschlussantrag

1. Beschlussantrag

Der vorliegenden Gebührenkalkulation vom 01.04.2022 zur Ermittlung der Entgelte für die stundenweise Betreuung in der Kindertagesstätte Alt Krenzlin (siehe Anlage) wird zugestimmt.

und

2. Beschlussantrag

Die Gemeindevertretung Alt Krenzlin erlässt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Alt Krenzlin über die Benutzung und Erhebung von Entgelten für die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätte vom 17. Dezember 2020 in der Fassung des vorliegenden Entwurfes (siehe Anlage).

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

1	stundenweise Betreuung ab 01.04.2022 (öffentlich)
2	KITA-B+G 1 1AE (öffentlich)
3	Anlage 1 Satzung_Gemeinde Alt Krenzlin_ab 04-2022 (öffentlich)

Entgeltkalkulation vom 01.04.2022

zur Ermittlung des Entgeltes für stundenweise Betreuung in der Kindertagesstätte Alt Krenzlin

Nach § 29 Abs. 3 des Kindertagesförderungsgesetzes (KiföG M-V) vom 01.01.2020, tragen die Sorgeberechtigten die Kosten, die sich durch erhöhte Betreuungszeiten bei Mehrbedarf nach § 7 Abs. 3 KiföG M-V und während der Schulferien nach § 6 Abs. 5 KiföG M-V ergeben.

In Ausnahmefällen können Kinder in der Einrichtung stundenweise betreut werden (§ 3 Abs. 4 Kita-Benutzungs- und Entgeltsatzung), für die kein Betreuungsverhältnis (Eingewöhnung, Gastkinder) besteht.

Das nach § 3 Abs. 4 der Kita-Benutzungs- und Entgeltsatzung zu erhebende Entgelt errechnet sich dabei wie folgt:

$$\text{Platzkosten} : \text{durchschnittliche Betreuungszeit je Monat} = \text{Stundensatz}$$

Betreuungsart	Platzkosten	Betreuungszeit/ Monat in Std.	Stundensatz	Entgelt nach § 6 Kita Benutzungs- und Entgeltsatzung i.V.m. Anlage I
Krippe	1.202,51 €	200 Std.	6,01 €	6,01 €
Kindergarten	713,20 €	200 Std.	3,57 €	3,57 €
Hort	377,35 €	120 Std.	3,14 €	3,14 €

Auf Grund des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777), zuletzt geändert am 23.7.2019 (GVOBl. M-V. S. 467), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146), des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KiföG M-V) vom 04.09.2019 (GVOBl. M-V S. 558), der Satzung des Landkreises Ludwigslust-Parchim zur Umsetzung des KiföG M-V vom 28.12.2020, der Kita Benutzungs- und Entgeltsatzung der Gemeinde Alt Krenzlin vom 17.12.2020, wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Alt Krenzlin vom folgende Satzung erlassen:

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Alt Krenzlin über die Benutzung und Erhebung von Entgelten für die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätte vom 17. Dezember 2020

Art. 1

Die Satzung der Gemeinde Alt Krenzlin über die Benutzung und Erhebung von Entgelten für die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätte vom 17. Dezember 2020 wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage I wird wie folgt gefasst:

Entgelte zu § 8 Entgeltsatz

a) Ganztagsförderung

Art der Förderung	Platzkosten
Kinderkrippe	1.202,51 €
Kindergarten	713,20 €
Hort	377,35 €

b) Teilzeitförderung

Art der Förderung	Platzkosten
Kinderkrippe	758,96 €
Kindergarten	465,37 €
Hort	263,86 €

c) Halbtagsförderung

Art der Förderung	Platzkosten
Kinderkrippe	537,18 €
Kindergarten	341,46 €

- d) Entgelt für Stundenbetreuung Bsp. Eingewöhnung, Gastkind, zusätzlicher
Betreuungsbedarf
(je angefangene Stunde)

Krippe	6,01 €
Kindergarten	3,57 €
Hort	3,13 €

Art. 2 Ermächtigung

Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung der Gemeinde Gemeinde Alt Krenzlin über die Benutzung und Erhebung von Entgelten für die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätte vom 17. Dezember 2020 in der vom In-Kraft-Treten dieser Satzung an geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen.

Art. 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2022 in Kraft.

Ort, Datum

(DS)

Unterschrift
Bürgermeisterin

Anlage I – Satzung der Gemeinde Alt Krenzlin über die Benutzung und Erhebung von Entgelten für die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätte

1. Entgelte zu § 8 Entgeltsatz

a) Ganztagsförderung

Art der Förderung	Platzkosten
Kinderkrippe	1.202,51 €
Kindergarten	713,20 €
Hort	377,35 €

b) Teilzeitförderung

Art der Förderung	Platzkosten
Kinderkrippe	758,96 €
Kindergarten	465,37 €
Hort	263,86 €

c) Halbtagsförderung

Art der Förderung	Platzkosten
Kinderkrippe	537,18 €
Kindergarten	341,46 €

d) Entgelt für Stundenbetreuung Bsp. Eingewöhnung, Gastkind, zusätzlicher Betreuungsbedarf (je angefangene Stunde)

Krippe	6,01 €
Kindergarten	3,57 €
Hort	3,14 €